

---

Begleitdokument zur Erläuterung der  
Änderung des Zeitpunkts der Marktschließung für von Regelleistung aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung zwischen  
Deutschland und Österreich

---

29.05.2019

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
1 Einleitung .....	3
2 Überblick über die Änderungen für die aFRR-Ausschreibungen .....	3
3 Begründung .....	3
4 Zeitplan und Umsetzungszeit .....	4

## 1 Einleitung

Die ÜNB, die Regelleistung austauschen, sollen gemäß den Vorgaben des Artikels 33 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (im Folgenden kurz als „EB-VO“ bezeichnet) gemeinsame Beschaffungsregeln entwickeln, konsultieren und anwenden.

Die ÜNB aus Österreich und Deutschland kooperieren zum einen bei der Beschaffung von Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung (aFRR), als auch bei der Beschaffung von Frequenzhaltungsreserve (FCR), im Rahmen der FCR-Kooperation.

Die zuständigen Regulierungsbehörden Deutschlands und Österreichs haben Regelungen zu den Ausschreibungsbedingungen für FCR genehmigt (BNetzA Az. BK6-18-006). Die neuen Regelungen legen den FCR-Handelsschluss ab dem 01.07.2020 (Liefertag D) auf 08:00 Uhr in D-1 fest.

Da dies mit der a-FRR-Handelsschlusszeit kollidieren würde, muss letztere ab dem 01.07.2020 angepasst werden.

Mit der Anpassung der Handelsschlusszeit für die gemeinsame aFRR-Beschaffung an die FCR-Handelsschlusszeit streben die ÜNB aus Österreich und Deutschland an, den Zielen der EB-VO gerecht zu werden, insbesondere die Förderung eines wirksamen Wettbewerbs, Diskriminierungsfreiheit, Transparenz und der Schaffung effizienter Märkte.

Gemäß Artikel 6 Abs. 3 EB-VO konsultieren die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) die Änderungen bevor diese den zuständigen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorgelegt wird.

## 2 Überblick über die Änderungen für die aFRR-Ausschreibungen

bis 30.06.2020	ab 01.07.2020
Die Ausschreibung endet D-1 um 08:00 Uhr.	Die Ausschreibung endet D-1 um <b>09:00 Uhr</b> .
Die Information der Anbieter über die Zuschlagserteilung erfolgt D-1, spätestens um 09:00 Uhr	Die Information der Anbieter über die Zuschlagserteilung erfolgt D-1, spätestens um <b>09:30 Uhr</b>

## 3 Begründung

Eine zeitgleiche Marktschließung der FCR- und aFRR-Ausschreibung ist aus Sicht der ÜNB nicht erstrebenswert. Im Rahmen von Konsultation zur Einführung des Regelarbeitsmarktes wurde ebenfalls seitens der Marktteilnehmer angemerkt, dass eine zeitgleiche Marktschließung vermieden werden sollte, insbesondere um die Zuschläge bei der FCR bei der Angebotsstellung der aFRR berücksichtigen zu können.

Von daher beantragen die ÜNB aus Österreich und Deutschland eine Verschiebung der aFRR-Ausschreibung von 08:00 Uhr auf 09:00 Uhr D-1, sodass ab dem 01.07.2020 sich folgende Beschaffungsreihenfolge ergibt:

FCR	aFRR	mFRR
08:00 Uhr	09:00 Uhr	10:00 Uhr

Um eine Gebotsstellung entsprechend der Ergebnisse der vorherigen Ausschreibung zu gewährleisten, beantragen die ÜNB eine Veröffentlichungspflicht von nunmehr 30 Minuten nach Handelsschluss der aFRR-Ausschreibung. Somit ist sowohl dem Interesse der Marktteilnehmer, also auch dem Interesse der ÜNB ausgleichend genüge getan. Für die ÜNB ist es wichtig, auch bei leichten Verzögerungen im Vergabeprozess noch eine Vergabe innerhalb der angestrebten Fristen durchzuführen. Eine noch kürzere Veröffentlichungsfrist würde zu häufigen abgebrochenen Ausschreibungen und somit zu zweiten Ausschreibungen auf dem Nachmittag führen. In aller Regel können die meisten Unregelmäßigkeiten im Vergabeprozess innerhalb von 30 Minuten gelöst und somit die Vergabe ordnungsgemäß durchgeführt werden. Eine zweite Ausschreibung birgt stets das Risiko geringen Angebots, da ggf. vollständig im Day-ahead-Handel vermarktet wurde und somit keine Flexibilität für den Reservemarkt vorgehalten wird, um das Risiko einer Nichtbezuschlagung zu vermeiden. Damit einher geht auch das Risiko einer Unterdeckung oder zumindest hoher Beschaffungspreise aufgrund der potenziell eingeschränkten Liquidität. Auch aus Sicht der Regelreserveanbieter ist eine zweite Ausschreibung auf dem Nachmittag nicht erstrebenswert, da von den Standardprozessen abgewichen werden muss und die Preisstellung aufgrund der abweichenden Reihenfolge der Märkte erschwert wird.

In aller Regel werden die Vergabeergebnisse vor dem Ablauf der Vergabefrist vorliegen und die ÜNB sind bemüht den Vergabeprozess weiter zu stabilisieren und zu beschleunigen.

#### **4 Zeitplan und Umsetzungszeit**

Die ÜNB aus Österreich und Deutschland schlagen eine Umsetzung der neuen aFRR-Handelsschlusszeit von 09:00 Uhr zeitgleich mit der Einführung der vortäglichen Ausschreibung der FCR um 08:00 Uhr vor, also ab dem 01.07.2020.

Für Anbieter von FCR und aFRR, als auch für die ÜNB fällt somit nur eine zeitgleiche Anpassung der Systeme an. Für eine frühere Umsetzung gibt es keinen Anlass. Eine spätere Umsetzung würde eine Phase mit zeitgleicher FCR und aFRR Vergabe bedeuten, die wie dargestellt und begründet sowohl für Marktteilnehmer als auch für ÜNB nicht erstrebenswert ist.